

(3) Die Mitglieder des Ministerrates werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und bedürfen des Vertrauens der Volkskammer.

§ 3

Der Ministerrat besteht aus

- dem Vorsitzenden des Ministerrates
 - dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 - den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates
 - den Ministern sowie
- weiteren auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates berufenen Mitgliedern.

§ 4

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und der Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates die für den umfassenden Aufbau des Sozialismus sich ergebenden politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen und kulturell-erzieherischen Hauptaufgaben aus. Er organisiert und sichert die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen.

(2) Der Ministerrat hat vor der Volkskammer und dem Staatsrat die Hauptprobleme des umfassenden sozialistischen Aufbaus zu stellen und die Entwürfe der Gesetze, Erlasse und Beschlüsse auszuarbeiten und zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§ 5

(1) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ministerrates steht die Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion.

(2) Er hat das ökonomische System der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die Organisation der Arbeit ständig zu vervollkommen und weiterzuentwickeln.